



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten
mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen**

hier: Errichtung und Betrieb eines zweiten Zinkessels mit einer
Verarbeitungskapazität von 7 Tonnen Rohstahl je Stunde
zur Erhöhung der Gesamtverarbeitungskapazität
von 3 Tonnen auf 7 Tonnen Rohstahl je Stunde
bis weniger als 100.000 Tonnen Rohstahl je Jahr
sowie Errichtung und Betrieb einer Passivierungsanlage

am Standort in Hansestadt Seehausen (Altmark)

für die Firma
Graepel Seehausen GmbH & Co. KG

vom 01.06.2016
Az: 402.3.9-44008/15/51
Anlagen-Nr. M0713

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	Seite 4
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Immissionsschutzrecht	Seite 5
	3. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz	Seite 10
	4. Wasserrecht	Seite 12
	5. Abfallrecht	Seite 13
	6. Betriebseinstellung	Seite 14
IV	Begründung	Seite 15
	1. Antragsgegenstand	Seite 15
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 15
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 16
	2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	Seite 16
	3. Entscheidung	Seite 18
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 18
	4.1 Allgemein	Seite 18
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 21
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 22
	4.4 Wasserrecht	Seite 23
	4.5 Naturschutz	Seite 24
	4.6 Betriebseinstellung	Seite 24
	5. Kosten	Seite 25
	6. Anhörung	Seite 25
V	Hinweise	Seite 25
	1. Allgemein	Seite 25
	2. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz	Seite 25
	3. Abfallrecht	Seite 26
	4. Zuständigkeiten	Seite 26
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 27
Anlagen		
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	Seite 28
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 33
Anlage 3	Verteiler	Seite 36

I

Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**Graepel Seehausen GmbH & Co. KG
Waldemar-Estel-Str. 7
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)**

vom 20.08.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 02.09.2015) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 25.01.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten
mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen**

**hier: Errichtung und Betrieb eines zweiten Zinkessels mit einer
Verarbeitungskapazität von 7 Tonnen Rohstahl je Stunde
zur Erhöhung der Gesamtverarbeitungskapazität
von 3 Tonnen auf 7 Tonnen Rohstahl je Stunde
bis weniger als 100.000 Tonnen Rohstahl je Jahr
sowie Errichtung und Betrieb einer Passivierungsanlage**

auf den Grundstücken in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Gemarkung:	Seehausen
Flur:	8
Flurstücke:	69/0, 71/0, 73/0, 74/0, 75/0, 163/3, 170/3
Flur:	9
Flurstücke:	2/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1
Flur:	11
Flurstücke:	568/203, 586/203, 587/203, 588/203

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage mit den folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE-Nr. 110 – Anbinden
BE-Nr. 120 – Vorbehandlung
BE-Nr. 130 – Chemielager
BE-Nr. 140 – Verzinkung / Passivierung
BE-Nr. 150 – Abbinden
BE-Nr. 160 – Putzen
BE-Nr. 170 – Fertigteillager
BE-Nr. 180 – Freilager
BE-Nr. 190 – Freilager

Die Genehmigung beinhaltet neben dem bereits bestehenden Zinkkessel 1 (elektrische Beheizung) mit einer Verarbeitungskapazität von 3 Tonnen Rohstahl je Stunde, die Errichtung und den Betrieb eines neuen Zinkkessels 2 (Beheizung mittels Gas über Industriebrenner) mit einer Verarbeitungskapazität von 7 Tonnen Rohstahl je Stunde. Die Gesamtkapazität der Verzinkerei beträgt 7 Tonnen Rohstahl je Stunde und weniger als 100.000 Tonnen Rohstahl je Jahr.

Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb einer Passivierungsanlage genehmigt.

3. Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht ein.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.05.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Baubeginns und die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Der Betreiber hat den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG anzuzeigen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.
- 1.6 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Eine Abluftableitung bei den neu hinzukommenden Quellen E3 (Abluft Trockenofen), E4 (Gasbefeuern Zinkkessel neu) und E5 (Phrasenabzug Passivierung) hat entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5.2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (mindestens 10 Meter über Flur und 3 Meter über First unter Zugrundelegung einer 20°-Dachneigung) zu erfolgen.
- 2.1.2 Auch bei Durchsatzmengen größer 5 Tonnen Rohstahl pro Stunde ist am Schlauchfilter (E6) eine stabile Abluftreinigung zu gewährleisten. Dies ist anlagenbezogen zu prüfen.

Allgemeine Anforderungen

- 2.1.3 Die Verzinkungsanlage mit Nebenanlagen und Einrichtungen sowie die Lagerstätte für Chemikalien darf nur durch eingewiesenes und fachkundiges Personal betrieben werden.
Die Einweisungen über den Betrieb der Anlagen sind in einem Betriebsbuch schriftlich nachzuweisen. Regelmäßig wiederkehrend sind die Einweisungen zu aktualisieren.
- 2.1.4 Es ist ein Wartungsprogramm auf Grundlage der technischen Beschreibungen der Geräte, Normen etc., sowie für das Versagen von Geräten und der sich daraus ergebenden Folgen zu erarbeiten.
- 2.1.5 Die Wartungsprogramme sind durch geeignete Dokumentationssysteme zu unterstützen und für die verantwortlichen Mitarbeiter jederzeit zugänglich bereitzustellen.
- 2.1.6 Für die Planung und Durchführung von Wartungsarbeiten sind Zuständigkeiten von Mitarbeitern eindeutig festzulegen.
- 2.1.7 Zur Einsparung von Frischwasser und Chemikalien sind die Heiz- und Spühlparameter so optimal wie möglich auf den Behandlungsprozess abzustimmen, zu korrigieren und regelmäßig zu überwachen. Deren Ergebnisse sind im Managementsystem der Anlagenüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.1.8 Verschmutzungen von Boden der Anlagen durch Verschütten oder Auslaufen von Chemikalien sowie Korrosion durch korrosive Chemikalien und deren Dämpfe an Lagerbehältern, Rohrleitungen, Förder- und Überwachungssystemen sind zu vermeiden oder zu verhindern.

2.1.9 Ein Verschleppen von Flüssigkeiten aus den Vorbehandlungsbädern ist soweit wie möglich zu vermeiden.

2.1.10 Es ist auf eine Minimierung des Spülwasserverbrauchs durch Verminderung des Ein- und Austrags von Prozesslösungen zu achten, indem die getauchten Metallteile ausreichend abtropfen können bzw. mit ausreichender Zeit zum Abtropfen oberhalb des Behandlungsbades verweilen.

Lagerung von Chemikalien BE 130

2.1.11 Es ist ein Programm zu erstellen, welches die regelmäßige Inspektionen und Prüfungen sicherstellt. Leckagen müssen durch regelmäßige Überprüfung der Auffangtasse gemäß einem Wartungsprogramm erkannt werden können.

Das Programm hat bei Inbetriebnahme vorzuliegen.

2.1.12 Die Verschmutzung des Bodens und der Gewässer durch Verschütten von Chemikalien oder Leckagen sowie das Korrodieren von Lagertanks, Rohrleitungen, Förder- und Überwachungssystemen durch aggressive Chemikalien oder Chemikaliendämpfe sind zu verhindern.

2.1.13 Die Chemikalienbehälter für Flüssigkeiten sind voneinander getrennt auf säurefesten Untergrund zu stellen.

2.1.14 Zur Vermeidung von Störungen ist der Raum temperaturseitig auch in der kalten Jahreszeit frostfrei zu halten und ggf. zu beheizen.

2.1.15 Die Entnahme der Chemikalien aus den Behältern zur Versorgung der Anlage ist gemäß Stand der Technik vorzunehmen.

2.1.16 Zur Vermeidung von Emissionen bei der Lagerung und Entnahme von Chemikalien sind vom Unternehmen notwendige Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer und technischer Art in eigener Verantwortung zu treffen. Der Materialbestand im Lager ist in einem Anlagenbuch zu führen.

Luftreinhaltung

2.1.17 Reinigungs- und Kontrollintervalle der Abluftanlagen Emissionsquellen E2 und E6 sind den Betriebsbedingungen entsprechend und eigenverantwortlich festzulegen. Dies kann je nach Grad der Verschmutzung von täglicher Kontrolle bis zu halbjährlicher oder jährlicher Generalinspektion reichen.

2.1.18 Defekte Anlagen oder Anlagenteile sind unverzüglich gegen betriebssichere Teile auszutauschen.

2.1.19 Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung (Filteranlagen) sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

2.1.20 Es ist darauf zu achten, dass die Abluft- und Zuluftanlagen während des Betriebs eingeschaltet und wirksam sind. Eine optimal ausreichende Nachlaufzeit nach Betriebsende der Behandlungsanlage mit Bädern ist festzulegen.

2.1.21 Die Kontroll- und Wartungstätigkeiten und deren Ergebnis sind in einem Betriebsbuch schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der filternde Abscheider ist mit einer Früherkennungseinrichtung auszurüsten, so dass defekte Filtereinsätze rechtzeitig erkannt werden können und ein Austausch erfolgen kann.

2.1.22 In den Räumlichkeiten der Filteranlagen ist ausreichend Platz für die Kontrollen der Filteranlagen zu halten. Die Filteranlagen dürfen nicht durch Sachen verstellt werden.

Emissionsbegrenzungen Emissionsquelle E2, E4 und E6

2.1.23 Emissionsquelle E6 – Verzinkungskessel 1 und 2

Bei Anlagen zum Verzinken BE 140 sind die Abgase der Verzinkungskessel, z.B. durch Einhausung oder Abzugshauben, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Verzinkungskessels dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten.

Das Ergebnis der Einzelmessung ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad.

Chlorverbindungen

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 , angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.

2.1.24 Emissionsquelle E2 – Vorbehandlungsbäder

Chlorverbindungen

Die Vorbehandlungsbäder BE 120 sind so zu betreiben, dass durch Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und Einhaltung der Heizparameter Temperatur und Säurekonzentration die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad im Abgas minimiert werden und die Massenkonzentration 10 mg/m^3 , angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschritten wird. Die Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und die Einhaltung der Heizparameter sind zu dokumentieren.

2.1.25 Emissionsquelle E4 – Gasbefeuerung Zinkkessel neu

Die Festlegungen und Regelungen nach der 1. BImSchV sind einzuhalten. Bei der Einstellung der Gasbrenner ist der Stand der Technik zu beachten und hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

Abfälle

2.1.26 Nicht mehr verwendbare Chemikalien, erschöpfte Bäder, Schlämme, Sedimente und sonstige Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

2.1.27 Die Standorte der Bereitstellungsflächen der einzelnen Abfälle sind zu kennzeichnen und die dort zu lagernden Mengen je nach Abfallart nach außen hin sichtbar zu bezeichnen. Die Lagerordnung ist einzuhalten.

Auskunftspflichten

2.1.28 Wird beim Betrieb der Verzinkungsanlage festgestellt, dass Anforderungen gemäß den Nebenbestimmungen aus der Genehmigung nicht eingehalten werden, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.1.29 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Einzelmessungen

2.1.30 Die Einzelmessung hat unter Beachtung der Nebenbestimmungen (NB) 2.1.23 bis 2.1.25 zu erfolgen.

2.1.31 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in den NB 2.1.23 und 2.1.24 an der Emissionsquelle E2 und E6 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen.

2.1.32 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

2.1.33 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Folgende Normen sind zur Umsetzung des Standes der Messtechnik bei diskontinuierlichen Emissionsmessungen der folgenden aktuellen Messverfahren und -vorschriften einzuhalten:

Durchführung von Emissionsmessungen (allgemein)	DIN 15259	01.2008
Messunsicherheit	VDI 4219	08.2009
	ISO 20988	09.2007

Betriebsgrößen

Abgasgeschwindigkeit	ISO 16911 - 1	06.2013
----------------------	---------------	---------

Bezugsgrößen

Wasserdampf	DIN 14790	04.2006
Sauerstoff	DIN 14789	04.2006

Staub

Staub (allgemein)	VDI 2066 Bl. 1	11.2006
Staub (niedrige Konzentrationen)	VDI 2066 Bl. 1 DIN 13284-1	11.2006 04.2002
Staub (höhere Konzentrationen)	VDI 2066 Bl. 1	11.2006

Chlorverbindungen

Chlorwasserstoff	DIN 1911	12.2010
------------------	----------	---------

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die NB 2.1.26 ist zu beachten.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, den eingesetzten Brennstoff und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt abrufbar.

- Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter den NB 2.1.23 bis 2.1.25 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.

2.2.2 Transporte von und zur Anlage haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen.

2.2.3 An den beiden Schallquellen Auslass Absaugung der Halle 7 und Auslass Kühlung/Lüftung der Verzinkerei sind Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Minderung des Schalleistungspegels um mindestens 6 dB(A) sicherstellen.

2.2.4 Die von der Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen an den nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) folgende Beurteilungsspiegel nicht überschreiten:

Waldemar-Estel-Straße 12/14	45 dB(A)
Waldemar-Estel-Straße 24/26	45 dB(A)

2.2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes (frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme) sind Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle an den Wohnhäusern Waldemar-Estel-Straße 12/14 und 24/26 durchführen zu lassen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen.

2.2.6 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

2.2.7 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der TA Lärm anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

3. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz

3.1 Die Oberfläche der Fußböden muss so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und sie müssen sich leicht reinigen lassen.

(Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs.1 Nr. 1.5 Abs. 1)

- 3.2 Die Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass die Beschäftigten sie sicher erreichen und verlassen können, sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können und durch benachbarte Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.
(ArbStättV § 4)
- 3.3 Es ist eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorzunehmen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden, oder begrenzt werden können.
(ArbStättV, Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs.1 Nr. 1.3 Abs. 1 und ASR A1.3)
- 3.4 Fluchtwege im Bereich des Zinkbades sind zu kennzeichnen. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Sie sind in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen. Ein Flucht- und Rettungsplan ist zu erstellen.
(ArbStättV § 4 und Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs.1 Nr. 2.3)
- 3.5 Fluchtwege und Notausgänge müssen
- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Räume sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen sicheren Bereich führen,
 - c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.
- 3.6 Die Beleuchtung ist so zu bemessen, dass sie den Forderungen der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung“ entspricht.
- 3.7 Gasleitungen müssen so ausgeführt sein, dass möglichst wenige lösbare Verbindungen erforderlich sind, da bei lösbaren Verbindungen die Gefahr eines Luftzutritts nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist.
(DVGW-Regelwerk).
- 3.8 Gasführende Leitungen, Armaturen, Apparate usw. dürfen infolge mechanischer Schwingungen nicht undicht werden. Besteht die Gefahr, dass Gas durch das Lockern von Schrauben austreten kann, müssen die Schraubverbindungen mit formschlüssigen Schraubensicherungen ausgerüstet sein.
- 3.9 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Dieses gilt auch für Inbetriebnahme nach einer Instandsetzung bzw. einer wesentlichen Änderung.
- 3.10 Sämtliche metallischen Ausrüstungen sind in den Potentialausgleich mit einzubeziehen, um Zündgefahr durch elektrostatische Aufladungen zu vermeiden. In den Poten-

tialausgleich sind die Fundamente der bzw. Ringer der der Blitzschutzanlage mit einzubeziehen.

(DIN VDE 0100-410:2007-06 „Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“)

- 3.11 Zum Schutz der Beschäftigten vor gesundheitsschädlichen Gasen, Dämpfen und Nebeln sowie Metallspritzern aus der Zinkschmelze, ist das Zinkbad durch eine dem Stand der Technik entsprechende Einhausung mit Lüftungs- und Absaugungseinrichtungen ein zu hausen.
- 3.12 Nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV müssen Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr des Hineinstürzens der Beschäftigten in die Zinkwanne besteht, mit Einrichtungen (z.B. Geländer) versehen sein, die das verhindern.

4. Wasserrecht

- 4.1 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kessel, Wannen, Rohrleitungen) müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 4.2 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 4.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 4.4 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.
- 4.5 Die Behälter müssen doppelwandig sein und mit einem Leckanzeigegerät ausgeführt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sind Auffanggruben zu bauen, die keine Abläufe besitzen dürfen. Sie müssen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS) jeweils das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 4.6 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Grundlage ist eine Anlagenbeschreibung, in der die für den Gewässerschutz wichtigen Informationen für die Anlage enthalten sind. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden und muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.
- 4.7 Für sämtliche Teile der Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen ist die Eignung (insbesondere Dichtheit, Standsicherheit, Widerstandsfähigkeit, Funktionsfähigkeit) nachzuweisen. Das betrifft die Auskleidung der Auffanggruben sowie die zugehörigen Rohrleitungen. Dies kann durch Vorlage von Gutachten eines technischen Sachverständigen erfolgen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen, dass die chemische Widerstandsfähigkeit der Anlagen für die Gebrauchsdauer gegeben ist.

- 4.8 Sofern Auffanggruben eingebaut werden, sind für die in den Pumpensümpfen der Auffanggruben vorgesehenen Leckagesonden (Schwimmer) Eignungsnachweise, z. B. in Form einer Herstellerbescheinigung oder eines Sachverständigengutachtens vorzulegen. Das Leckerkennungssystem muss der DIN EN 13160-4 entsprechen.
- 4.9 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem Fachbetrieb gemäß §3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) einzubauen bzw. aufzustellen.
- 4.10 Die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom Betreiber ständig zu überwachen. Darüber hinaus sind sie vor der Inbetriebnahme und im Abstand von fünf Jahren durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

5. Abfallrecht

- 5.1 Der Erzeuger/Besitzer der beim Vorhaben auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ist für deren Verwertung und/oder umweltgerechte Entsorgung, unter Einhaltung der geltenden Abfallentsorgungssatzung im Landkreis Stendal, auf zugelassenen Abfallbehandlungsanlagen/Deponien verantwortlich. Für Abfälle zur Beseitigung besteht Andienungspflicht an die kreisliche Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 3 der z. Z. geltenden Abfallentsorgungssatzung.
(§ 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG))
- 5.2 Das Vorhaben ist unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung und -verwertung auszuführen.
(§ 7 Abs. 1 KrWG)
- 5.3 Die beim Vorhaben anfallenden Bauabfälle sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigung weitestgehend zu verschonen und ggf. zu entfrachten. Eine Vermischung von unterschiedlichen Bauabfällen widerspricht dem Verwertungsgebot und ist satzungswidrig. Alt- und Abbruchhölzer (ASN 170201; ASN 170204* farbbeschichtet und imprägniert) dürfen nur unter Beachtung des Schadstoffpotentials verwertet werden. Die Verbrennung dieser Hölzer in Kleinfeuerungsanlagen ist nur gestattet, wenn es naturbelassen im Sinne der DIN 51731 (Holzbrikett) ist. Das Verbrennen von Altholz und anderen Abfällen auf der Baustelle ist untersagt.
(§ 8 Abs. 2, 5 und 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), §§ 10 und 11 Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), § 19 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal)
- 5.4 Bauabfälle sind soweit möglich dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Entsprechende Nachweise sind der unteren Abfallbehörde auf Anforderung zu übergeben.
(§ 48 Abs. 1 KrWG, § 25 Nachweisverordnung (NachwV))
- 5.5 Die Entsorgungsnachweise von nicht verwertbaren Bauabfällen sind der unteren Abfallbehörde ebenfalls auf Anforderung vorzulegen.
(§ 48 Abs. 1 KrWG, § 25 NachwV)

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage oder Teile von dieser einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 6.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Abbruch, Verkauf, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse sowie deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 6.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 6.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 6.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 6.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Seehausen (Altmark) bereits eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern (Verzinkungsanlage).

Mit Schreiben vom 20.08.2015 (Posteingang LVvA 02.09.2015) beantragte die Graepel Seehausen GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines zweiten Zinkkessels mit einer Verarbeitungskapazität von 7 Tonnen Rohstahl je Stunde sowie einer Passivierungsanlage am Standort Seehausen (Altmark).

Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt, welche mit Schreiben vom 29.03.2016 von der Antragstellerin zurückgezogen wurde.

2. Genehmigungsverfahren

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 3.9.1.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG bedarf.

Die Anlage zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde ist unter Nr. 2.3.c) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Anlage ist der Nr. 1.1.1 des Anhangs dieser Verordnung zuzuordnen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat 402 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Landkreis Stendal
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauordnungsamt
- Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 17.11.2015 in der Altmarkzeitung, der Volksstimme und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 11/2015 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 im Bau- und Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 24.11.2015 bis einschließlich 07.01.2016 konnten Einwendungen schriftlich bei den vorgenannten Behörden gegen das Vorhaben erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.01.2016 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung in der Altmarkzeitung, der Volksstimme und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 1/2016 bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Verarbeitungskapazität von 7 t Rohgut je Stunde und weniger als 100.000 t Rohgut im Jahr unter der Ziffer 3.8.2 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen. Danach besteht gemäß § 3c Satz 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Dabei ist festzustellen, ob das Verfahren auf die in § 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung wird auf der Grundlage von aussagekräftigen Dokumentationen zum Vorhaben und dessen prinzipiellen Wirkungen auf die Schutzgüter in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde vorgenommen.

Die Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG betreibt in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern (Verzinkungsanlage). Das Betriebsgelände liegt gemäß Flächennutzungsplan in einem Industriegebiet (GI). Die Verzinkungsanlage ist Teil des metallverarbeitenden Gesamtbetriebes.

Die Verzinkungsanlage ist für zwei Zinkkessel mit je 3 t Rohgut je Stunde ausgelegt und immissionsschutzrechtlich genehmigt. Einer der beiden Zinkkessel (Zinkkessel 2) wurde stillgelegt, damit ist die Genehmigung des Zinkkessels 2 erloschen. Dieser stillgelegte Zinkkessel soll im modernisierten Zustand wieder in Betrieb genommen werden. Die Kapazität des neuen Zinkkessels beträgt 7 t/h. Der Zinkkessel 2 wird mit Gas beheizt. Dadurch, dass die beiden Zinkkessel mit variabler Ausnutzung der Schmelzkapazität der

beiden Kessel betrieben werden, beträgt der Durchsatz der Gesamtanlage (Zinkkessel 1 und 2) 7 t Rohgut je Stunde und weniger als 100.000 t Rohgut je Jahr.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird weiterhin eine Abluftbehandlungsanlage für den zweiten Zinkkessel errichtet und betrieben sowie eine Anlage zur Nachbehandlung der verzinkten Teile (sogenannte Passivierung).

Das Betriebsgelände der Firma Graepel befindet sich im Südwesten der Hansestadt Seehausen (Altmark) und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: von der Waldemar-Estel-Straße mit dahinter liegender Wohnbebauung
- Im Osten: von Gleisanlagen der DB AG mit dahinter liegenden Sportanlagen
- Im Süden und Westen: ausgedehnte Waldgebiete

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) befindet sich im Landkreis Stendal.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH-Gebiet 0016 „Secantsgraben, Milde und Biese“	östlich	ca. 350 m
Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	nördlich	ca. 50 m
FFH-Gebiet 0279 „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“	südwestlich	ca. 2.000 m
FFH-Gebiet 0007 „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“	nordöstlich	ca. 2.200 m

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets Zone 3 „Seehausen“.

Sämtliche Anlagenbereiche, aus denen relevante Mengen an Schadstoffen in die Luft freigesetzt werden können, sind an geeignete Filteranlagen angeschlossen. Die Emissionen entsprechen den Anforderungen der TA Luft und werden wiederkehrend messtechnisch überwacht. Der Betrieb der neuen Passivierungsanlage verursacht keine schädlichen Emissionen, da in diesem Anlagenbereich mit wasserlöslichen Tauchlacken umgegangen wird.

Anhand einer Geräuschprognose wurde nachgewiesen, dass trotz der relativ nahen Wohnbebauung (Abstand ca. 30 - 40 m) durch die geänderte Anlage die Richtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch nachts eingehalten werden. Hierzu trägt bei, dass die neuen Anlagenteile innerhalb einer geschlossenen Halle errichtet und betrieben werden. Zusätzlicher Lieferverkehr findet ausschließlich am Tag statt. Weiterhin sind spezielle Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Belüftung vorgesehen.

Die Erweiterung der Verzinkerei findet innerhalb eines bestehenden, großflächigen Industriegebietes statt, so dass aufgrund der Vorbelastungssituation nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen sein wird.

Durch die nahezu unveränderten Emissionen und aufgrund der relativ großen Abstände zu o. g. FFH-Gebieten sind nachteilige Auswirkungen für diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Versiegelungen von Boden verbunden, so dass hieraus keine nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut resultieren.

Durch die Umsetzung des Standes der Technik (geeignete Werkstoffwahl, abgedichtete Flächen, Rückhaltevorrichtungen, wiederkehrende Prüfungen) beim Umgang mit wasser-

gefährdenden Stoffen können von dem Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer ausgehen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Da die Emissionen der Anlage die Anforderungen der TA Luft erfüllen, werden durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter hervorgerufen.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der mit dem Vorhaben „Wesentliche Änderung der Verzinkerei am Standort Seehausen (Altmark) durch Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3 t auf 7 t Rohgut je Stunde“ verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, Ausgabe Nr. 3 am 15.03.2016 und auf ortsübliche Weise in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die geplante wesentliche Änderung der Anlage unterliegt gem. § 3 Abs. 8 BImSchG den Anforderungen dieser Richtlinie.

Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Gefährliche Stoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der VO (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit folgendem Ergebnis geprüft, ob gefährliche Stoffe gem. o. g. Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Im Einzelnen sind dies:

Entfettungsmittel Furochem

- Verbrauch / Jahr: 2,3 t Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale:
 - H290 *Kann gegenüber Metallen korrosiv sein*
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - H335 *Kann die Atemwege reizen*
- Wassergefährdungsklasse (WGK): 1
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe -VwVwS)

Salzsäure 30%ig

- Verbrauch / Jahr: 120 t Lagermenge: 60 m³
- Gefahrenmerkmale:
 - H331 Giftig bei Einatmen
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- WGK: 1

Flussmittel Fire Flux L 6040-70

- Verbrauch / Jahr: 20 t Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale:
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
 - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- WGK: 1

Wasserstoffperoxid 35%ig

- Verbrauch / Jahr: 1,3 t. Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale:
 - H315 *Verursacht Hautreizungen*
 - H318 *Verursacht schwere Augenschäden*
 - H335 *Kann die Atemwege reizen*
- WGK: 1

Salmiaklösung 15%ig (Ammoniaklösung)

- Verbrauch / Jahr: 2,6 t Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale:
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 - H335 Kann die Atemwege reizen
- WGK: 2

Kalkhydrat (Calciumhydroxid)

- Verbrauch / Jahr: 3 t Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale:
 - H315 Verursacht Hautreizungen
 - H318 Verursacht schwere Augenschäden
 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- WGK: 1

Passivierungsmittel Fire Blue (enthält Cr(III)-nitrat, Na-Oxalat)

- Verbrauch / Jahr: 2 t Lagermenge: k.A.
- Gefahrenmerkmale:
 - H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 - H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung
- WGK: 2

Angegeben sind noch 2 weitere Passivierungsmittel (Lerapas M - Hydroclear) mit einem Verbrauch von jeweils 2 t/a, deren Komponenten lediglich als Polymere bzw. Copolymere angegeben sind.

[Charakterisierung laut Hersteller bzw. Händler:

Lerapas® M - Passivierung (wasserlöslich und chromfrei) für heiße feuerverzinkte Teile zur Verhinderung von Weißrost; kein Abkühlen erforderlich

Hydroclear - Wasserbasierter glänzender Klarlack zur Ofentrocknung mit sehr guter Haftung auf Metalluntergründen]

Gemäß Art. 22 IED bzw. § 5 (4) BImSchG ist zur Ermittlung relevanter gefährlicher Stoffe die Charakterisierung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen/Gemischen entsprechend Artikel 3 der CLP-Verordnung vorzunehmen.

Danach gelten Stoffe oder Gemische als gefährlich und sind in die entsprechenden Gefahrenklassen und -kategorien einzustufen, wenn sie den vorgegebenen Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entsprechen (Anhang 1 Teile 2 bis 5 der CLP-VO).

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP- Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht unmittelbar ableiten. Ob es sich um „relevante“ Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 IED handelt und ob ein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist, ist durch die für Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden zu entscheiden.

Demnach wurde durch die zuständigen Behörden beurteilt, ob diese Stoffe im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU relevant sind. Ob die identifizierten Stoffe relevant sind, ergibt sich aus der Prüfung von zwei Kriterien:

- der grundsätzlichen Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen zu können, und
- hinsichtlich der Menge.

Aus bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht ist ein Bericht über den Ausgangszustand des Geländes im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Boden/Grundwassers gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) nicht erforderlich.

Die wesentliche Änderung der Verzinkerei/Beizerei findet auf dem bisherigen vorbelasteten Standort der Anlage statt. Dabei wird nur eine relativ geringe Menge am wassergefährdenden Stoffe eingesetzt, wobei nur Salzsäure als Lagergut angegeben worden ist(120 t/a).

4.2 Bauplanungsrecht

Die Graepel Seehausen GmbH & Co.KG plant die Erweiterung ihres Betriebes im Bereich der Verzinkungsanlage. So soll neben dem bisher mit Strom beheizten Zinkofen ein bisher stillgelegter Zinkofen, dessen Genehmigung bereits erloschen ist, durch einen Neubau ersetzt werden und zukünftig mit Gas beheizt werden. In diesem Zusammenhang ist von einer Steigerung des insgesamt verarbeiteten Rohstahles von bisher 3 t/h auf zukünftig 7 t/h auszugehen.

Das Betriebsgelände liegt im Südwesten der Hansestadt Seehausen (Altmark). Es ist im Norden durch die der Erschließung dienende „Waldemar-Estel-Straße“ mit dahinter liegender Wohnbebauung, im Osten durch Gleisanlagen mit dahinter liegenden Sportanlagen und im Süden und Westen durch Wald begrenzt. Auf dem Betriebsgelände wird durch mehrere Hallen, Lager- und Verkehrsflächen sowie Sozialgebäude teilweise ein nahezu vollständiger Versiegelungsgrad erreicht. Das Betriebsgelände wird seit den 70er Jahren als Verzinkungsanlage genutzt; zu DDR-Zeiten als Teil des landwirtschaftlichen Ausrüstungsbetriebes VEB Landtechnische Industrieanlagen Seehausen. Nach der Wende übernahm die Graepel Seehausen GmbH & Co.KG als Hersteller von Sicherheitsrosten und verformten Lochblechen.

Durch die räumliche Nähe von Wohnen und Gewerbe, ist die Schutzwürdigkeit der direkt nördlich angrenzenden Wohnbebauung an der „Waldemar-Estel-Straße“ einer einem Mischgebiet ähnlichen Gemengelage zuzuordnen. Dies ist insofern noch tolerierbar, obwohl sich hier vorwiegend Wohnnutzungen befinden, da auch Mischgebiete dem Wohnen dienen.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und ist demgemäß nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Hiernach fügt sich das Bauvorhaben nach der Art in die durch eine Gemengelage aus Gewerbe und Wohnen gekennzeichnete nähere Umgebung ein. Das Maß der baulichen Nutzung erscheint als solches im Rahmen zu bleiben. Das Vorhaben fügt sich auch bezüglich der Bauweise sowie der zu überbauenden Grundstücksfläche ein. Die Erschließung ist gesichert. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben in der Gemengelage gewahrt; das Gebot der Rücksichtnahme ist mit Blick auf vorliegende Gutachten gerade noch eingehalten. Die Beeinträchtigung des Ortsbildes kann ausgeschlossen werden. Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem geplanten Vorhaben wird gemäß § 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zugestimmt.

Mit Schreiben vom 07.10.2015, hier eingegangen am 09.10.2015, hat die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

4.3 Immissionsschutzrecht

4.3.1 Luftreinhaltung

Sowohl die Vorbehandlung, als auch die Verzinkung sind mit relevanten Luftschadstoffemissionen (Staub, alkalische Chlorverbindungen) verbunden. Die schadstoffbeladende Abluft wird mittels Nasswäscher (E2) bzw. Schlauchfilter (E6) abgereinigt. Die vorgelegten Emissionsmessberichte lassen die sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der TA Luft erwarten. Das gilt für den Schlauchfilter zumindest bis zu einem Durchsatz von 5 t/h.

Die Emissionen aus den neu hinzukommenden Quellen E3 (Abluft Trockenofen), E4 (Gasbefeuern Zinkkessel neu) und E5 (Phrasenabzug Passivierung) lassen schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen in der Umgebung nicht befürchten. Voraussetzung ist ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung.

Durch betriebliches Management (NB 2.1.11 bis 2.1.16) soll sichergestellt werden, dass die Lagertechnologie und Lagertechnik unter allen Betriebszuständen so erfolgt, dass keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden können. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Der Stand der Technik ist einzuhalten und ständig weiter zu entwickeln.

Mit den NB 2.1.17 bis 2.1.22 zum betrieblichen Management soll sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit und eine maximale Verfügbarkeit der Abluft- und Abgasreinigungsanlagen eingehalten wird. Das Gleiche gilt für die Zuluftanlagen.

Ein optimales Raumklima verhindert Taupunktunterschreitungen in der Produktionshalle und vermindert somit die Verschmutzung und den Verschleiß des baulichen Körpers und der technischen Ausrüstungen.

Die unter den NB 2.1.23 bis 2.1.25 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ergeben sich aus Nr. 5.4.3.9 Anlagen der Nr. 3.9 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten der TA Luft 2002.

Nach § 5 BImSchG „Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“ sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Durch innerbetriebliches Management soll sichergestellt werden, dass nur wirtschaftlich sinnvolle Mengen an Abfälle zu Verwertung/Entsorgung auf dem Betriebsgelände bereitgestellt werden. Ein Überfrachten von Abfallmengen ist unzulässig. Dies wird mit NB 2.1.26 und NB 2.1.27 abgesichert.

Die Festlegungen in den NB 2.1.30 bis 2.1.33 erfolgten gemäß der Nr. 5.3.2 Einzelmessungen und 5.3.2.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen der TA Luft 2002.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV), Seveso III und BVT-Merkblätter treffen für die Verzinkungsanlage nicht zu.

4.3.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlagentechnik der Verzinkungsanlage beruht auf der Schallimmissionsprognose ECO 14104 des Ingenieurbüros ECO AKUSTIK Barleben vom 27.02.2015 und den Ergänzungen zu den Lärminderungsmaßnahmen der Wuttke GmbH Magdeburg vom 04.01.2016.

Im Ergebnis des übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten in der Waldemar-Estel-Straße in Seehausen nachgewiesen worden. Diese Wohnhäuser befinden sich in einem allgemeinen Wohngebiet. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zwischen dem in einem Gewerbegebiet befindlichen Betriebsgelände der Antragstellerin und dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet sowie der historisch gewachsenen Entwicklung konkurrierender Nutzungen werden die maßgeblichen Immissionsorte als Gemengelage mit den Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes eingestuft. Die Immissionsrichtwerte des Mischgebietes betragen gemäß TA Lärm Nummer 6.1 c) am Tage 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die prognostizierten Geräuschbelastungen liegen am Tag mindestens 5 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 60 dB(A). Das Eintreffen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten (insbesondere die gutachterlich festgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen an den beiden Schallquellen Auslass Absaugung Halle 7 und Auslass Kühlung Verzinkerei) eingehalten sowie Transporte während der Nachtzeit ausgeschlossen werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit von ± 1 dB besteht die Notwendigkeit, die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte in der Nachtzeit durch eine Messung nach der Erweiterung der Anlage nachzuweisen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Wasserrecht

Die Verzinkungsanlage mit nachgeschalteter Passivierung sind grundsätzlich Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG, da sie geeignet sind, eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen. Eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 2 Ziff. 1 WHG entfällt jedoch, da es sich um Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV Anlagen) gemäß § 63 Abs.2 Ziff.1 WHG handelt.

Da aus den vorgelegten Antragsunterlagen nicht hinreichend erkennbar ist, dass die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAWS bei den Bauarbeiten zur wesentlichen Änderung der Verzinkungsanlage im vollen Umfang eingehalten werden, wurde die Erhebung der NB 4.1 bis 4.8 erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 WasgefStAnIV dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden. Nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 20 Abs.1 Ziff. 1 VAWS) entfällt die Fachbetriebspflicht für Anlagen der Gefährdungsstufen A und B. Da nur einzelne Wannen von der Fachbetriebspflicht befreit sind und die Anlagen in einem Trinkwasserschutzgebiet betrieben werden sollen, ist es sinnvoll die gesamte Anlage von Fachbetrieben errichten zu lassen (NB 4.9).

Da sich die Verzinkungsanlage im Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Seehausen, Schutzzone III befindet, ist bezüglich des erforderlichen Volumens der Auffanggruben § 9 Abs. 3 VAWS anzuwenden, wonach in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden dürfen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können (NB 4.5).

Die NB 4.10 beruht auf § 1 Abs. 2 WasgefStAnIV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 2 VAWS. Danach sind oberirdische Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe in

Schutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle fünf Jahre nach der letzten Überprüfung durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

4.5 Naturschutz

Dem Vorhaben wird naturschutzrechtlich zugestimmt.

Ein Eingriff im Sinne § 14 ff BNatSchG ist an dem geplanten Standort nicht zu erwarten.

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsgebietes (600 m-Radius um die Anlage) befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m (östlich) das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele dieses FFH-Gebietes ist nicht erkennbar.

Der Betrieb der Graepel Seehausen GmbH & Co.KG wurde im April 2013 aus dem LSG „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ herausgelöst. Flächen, die südlich und westlich an den Betriebssitz angrenzen, befinden sich in diesem LSG. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG ist ebenfalls nicht erkennbar.

4.6 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kosten

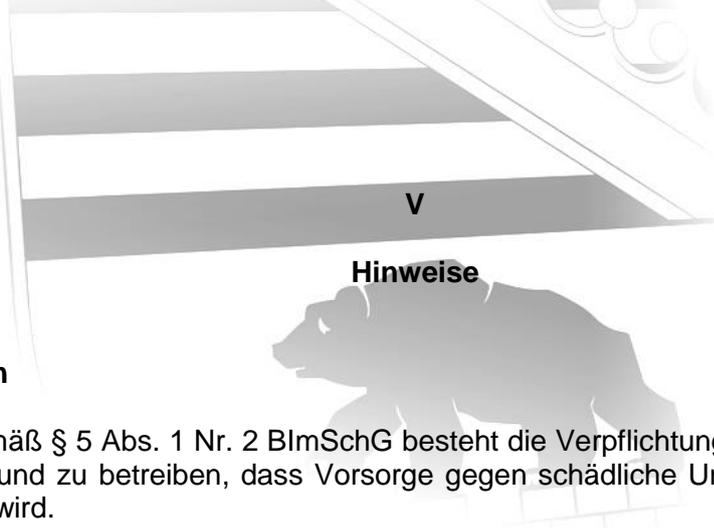
Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 10.05.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 30.05.2016 teilte die Antragstellerin mit, dass die Nebenbestimmungen plausibel und nachvollziehbar sind.



1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Strafdaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz

- 2.1 Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- 2.2 Für den neuen Arbeitsbereich ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- 2.3 Für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und gesonderte Maßnahmen vorzusehen (z.B. Abdeckung des Bades, Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen).
BGR 117 „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“
- 2.4 Den Beschäftigten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (Gesichtsschutzschild oder Schutzschirm, Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Gehörschutz). Die bestimmungsmäßige Benutzung ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.

3. Abfallrecht

3.1 Die Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG ist im Altlastenkataster des Landkreises unter der ALVF Nr. 034040 registriert. Bei der Erweiterung der Verzinkungsanlage sind die, als belastet erkannten Bauwerksteile von dem unbelasteten Material getrennt zu halten. Entsprechende Vorgaben sind durch den Bauherren zu veranlassen. Sollten sich während der Baumaßnahme auffällige Bodenverunreinigungen zeigen, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde umgehend zu unterrichten. Infolge werden weitergehende Maßnahmen festgelegt.

4. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- der Verordnung üb. abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes u. der Landschaftspflege u. über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO)
- den §§ 56 – 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und den Betrieb der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Stendal als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rößler

Anlagen



Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen zur Errichtung und Betrieb eines zweiten Zinkkessels mit einer Verarbeitungskapazität von 7 Tonnen Rohstahl je Stunde zur Erhöhung der Gesamtverarbeitungskapazität von 3 Tonnen auf 7 Tonnen Rohstahl je Stunde bis weniger als 100.000 Tonnen Rohstahl je Jahr sowie Errichtung und Betrieb einer Passivierungsanlage in Seehausen (Altmark) vom 20.08.2015.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
	Deckblatt	1
	Kapitelverzeichnis	4
1.	Antrag / Allgemeine Angaben	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen BImSchG – Formular 0	4
1.2	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG BImSchG – Formular 1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG BImSchG – Formular 1a	1
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns BImSchG – Formular 1c	1
1.3	Zuordnung zur 4. BImSchV	1
1.4	Kurzbeschreibung der Vorhabens	5
1.5	Standort	1
1.5.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	4
1.5.2	Karten / Pläne	1
1.5.2.1	Topographische Karte M 1:10.000	1
1.5.2.2	Übersichtslageplan M 1:500	1
1.5.2.3	Katasterplan M 1:2.500	2
1.5.2.4	Flächennutzungsplan / Bebauungsplan M 1: ohne	1
1.5.3	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungskataster Verzinkungsanlage	1
1.6	Stand der Technik	3
2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
2.1	Beschreibung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage	8
2.2	Betriebseinheiten und Betriebseinheitenplan	1
	Betriebseinheiten BImSchG – Formular 2.2	1
	Betriebseinheitenplan	1
2.3	Ausrüstungsdaten BImSchG – Formular 2.3	3
2.4	Aufstellungsplan M 1:100	1
2.5	Schematische Darstellung (Fließbild)	1
2.6	Technische Anlagendokumentation	1
	Verzinkungsöfen 16b, Angebot der GEWA vom 28.05.2015	22

	Passivierung 100, Angebot der GEWA vom 28.05.2015		1
	Bad 1 Ontvetten (60°C)	M 1:50	1
	Staalframe bad enkel	M 1:40	1
	Badbekleding 3-voudig (PP-KLP-PP)	M 1:40	1
	Badbekleding PP 25 mm	M 1:40	1
	Badbekleding PP 10 mm	M 1:40	1
	Ophanging wisselaar	M 1:25	1
	Zertifizierung des LBtec Indufinish b.v. als „Fachbetrieb nach WHG“ durch den TÜV Süd vom 24. April 2012		1
	Prüfbericht nach VAwS, Prüfung einer LAU- / HBV-Anlage durch LEOMA und Partner, Dipl.-Ing. Ingo Materna, Prüfzeitraum 04.12.2013 – 09.02.2014, Prüfungsnummer 1057-060/2		7
	Prüfbericht nach VAwS, Prüfung einer LAU- / HBV-Anlage durch LEOMA und Partner, Dipl.-Ing. Ingo Materna, Prüfzeitraum 04.12.2013 – 27.12.2013, Prüfungsnummer 1041-060		6
	Bestellungsurkunde als Sachverständiger für Gewässerschutz bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Christian Kaßner durch die IHK Erfurt vom 12. April 2013		1
	Bestellungsurkunde für den von der 1. Arge TPO e.V. bestellten – Sachverständigen Dr. Christian Kaßner vom 31.12.2012		1
	Bestellungsurkunde für den von der 1. Arge TPO e.V. bestellten – Sachverständigen Ingo Materna vom 14.11.2013		1
	Statische Berechnungen für einen drucklosen Rechteckbehälter aus Polystyrene P Homop. (PP-H (Typ 1)) vom 27.12.2013		8
	Berechnung Schweißverbindung Durchlaufträger-Kragarmen vom 04.02.2014		1
	Dokumentation des Anschlusses, Modell 7998		4
3.	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		1
3.1	Gehandhabte Stoffe	BImSchG – Formular 3.1a	2
3.2	Stoffliste, Lageranlagen	BImSchG – Formular 3.1b	1
3.3	Stoffidentifikation	BImSchG – Formular 3.2	1
3.4	Sicherheitsdatenblätter gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31		1
	Furochem T 6004		10
	Salzsäure 30-31% tech. rein		8
	FireFlux L 6040-700		10
	Wasserstoffperoxid 35%		13
	Sto-Salmiakgeist		15
	Calciumhydroxid		16
	Zinklegierung (45-95% Zink)		11
	CW-Galvotec Passivierung Fire Blue		9
	Technische Information Lerapas®M		3

	Lerapas®M		7
	HYDROCLEAR WATER BASED LACQUER		8
3.5	Physikalische Stoffdaten	BlmSchG – Formular 3.3	1
3.6	Sicherheitstechnische Stoffdaten	BlmSchG – Formular 3.4	1
3.7	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	BlmSchG – Formular 3.5	1
4.	Emissionen / Immissionen		1
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung		1
4.1.1	Maßnahmen zur Luftreinhaltung		5
4.1.2	Emissionsquellenplan		1
	Emissionsquellen	BlmSchG – Formular 4.1a	1
4.1.3	Emissionen	BlmSchG – Formular 4.1b	1
4.1.4	Abgas- / Abluft- Reinigung	BlmSchG – Formular 4.1c	1
4.1.5	Technische Informationen zu den Abgasreinigungseinrichtungen		1
	Anlagenbeschreibung Abgaswäscher		5
	Schlauchfilteranlage		4
4.1.6	Schema der Einhausung der Zinkkessel und der Passivierungsanlage		1
4.1.7	Berichte über die Durchführung von Emissionsmessungen		1
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen, erstellt durch öko-control GmbH vom 12.07.2013, Berichts-Nr. 1-11-01-155		47
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen, erstellt durch öko-control GmbH vom 23.07.2014, Berichts-Nr. 1-13-01-229		21
4.2	Angaben zum Lärmschutz		1
4.2.1	Maßnahmen zum Lärmschutz		2
4.2.2	Emissionsquellen, Geräusche	BlmSchG – Formular 4.2	1
4.2.3	Schalltechnisches Gutachten „Ermittlung der Emissionen und Immissionen der Graepel Seehausen GmbH & Co. KG vor und nach der Erweiterung der Betriebsstätte in 39615 Seehausen“, ECO AKUSTIK Gutachten Nr. ECO 14104 vom 27.02.2014 Anlage 5: Lärmkarte tags Anlage 5: Lärmkarte nachts Anlage 6: Quellenlageplan		59
4.3	Sonstige Immissionen		1
5.	Anlagensicherheit		4
6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		1
6.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		1
6.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		1
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	BlmSchG – Formular 6.1a	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	BlmSchG – Formular 6.1b	2

	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen BImSchG – Formular 6.1c	1
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe BImSchG – Formular 6.1d	10
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe BImSchG – Formular 6.1e	1
	PID Vorbehandlungsanlage M 1:50	1
6.3	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen BImSchG – Formular 6.2	1
	Anzeige zur Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Landkreis Stendal, 16.10.2014	3
6.4	Berichte über durchgeführte Prüfungen	1
	Bericht über die Fremdüberwachung und Prüfung vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung der Vorbehandlungslinie der Feuerverzinkerei, TÜV Nord, 23.02.2014	32
	Nachprüfung zur Inbetriebnahmeprüfung der Vorbehandlungslinie der Feuerverzinkerei, TPO, 15.05.2014	70
	Inbetriebnahmeprüfung der Abfüllfläche, TPO, 25.07.2014	4
	Prüfbericht PE-Behälter und Rohrleitungen Indufinish, 13.02.2014	15
7.	Abfälle	1
7.1	Vermeidung und Verwertung von Abfällen	2
7.2	Abfallbilanz 2014 des Gesamtunternehmens (einschließlich Verzinkungsanlage)	4
7.3	Abfälle der Verzinkungsanlage	1
7.4	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Verzinkungsanlage BImSchG – Formular 7.1	2
8.	Abwasser	1
8.1	Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung BImSchG – Formular 7	1
8.2	Abwasserplan Gesamtbetrieb	1
9.	Arbeitsschutz	1
9.1	Allgemeine Maßnahmen zum Arbeitsschutz	4
9.2	Angaben zum Arbeitsschutz - Verzinkungsanlage BImSchG – Formular 9	4
9.3	Organigramm	1
9.4	Betriebsanweisungen	24
10.	Brandschutz	1
10.1	Brandschutzmaßnahmen BImSchG – Formular 10	1
10.2	Brandschutzkonzept	28
10.3	Flucht- und Rettungsplan	1
10.4	Brandschutzplan	1

11.	Angaben zur Energieeffizienz und zur Wärmenutzung	1
11.1	Angaben zur Energieeffizienz und zur Wärmenutzung	2
11.2	Überschlägige Ermittlung des Wärmebedarfs	2
12.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	2
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
13.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien der Anlage 2 UVPG	21
	Anhang 1 – Lageplan	1
	Anhang 2 – Funktionsplan	1
	Anhang 3 – Gehandhabte Stoffe BImSchG – Formular 3.1a	2
	Anhang 4 – Schalltechnisches Gutachten, siehe Kapitel 4.2.3	1
	Anhang 5 – Schutzwürdige Gebiete	2
13.2	Fachtechnische Prüfung durch das LVwA Sachsen-Anhalt	6
14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1
14.1	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
14.2	Nichterfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	1
15.	Unterlagen zu den § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	1

Nachträge

Datum	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
05.11.15	Klarstellung zu den Kapiteln 1.4 – Kurzbeschreibung, Kapitel 11 - Bauordnungsrecht, Kapitel 10 – Brandschutz und Kapitel 4 - Emissionen	3
	1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
	Bemerkung zum Brandschutzkonzept von 2013 durch Dipl.-Ing. für Brandschutz Herrn Holger Rohde	1
	4.1.1 Maßnahmen zur Luftreinhaltung	5
10.11.15	Unterlagen zum Einbau von Schalldämpfern	4
13.11.15	Bauordnungsrecht	1
18.12.15	Auslegung der Rohrschalldämpfer	3
25.01.16	Beschreibung zur Ausführung des Verzinkungssofens für Stahlkessel mit Ringanker der Firma LOI Poland; Angebot Nr. OF-126-15-00 vom 29.12.2015	1
	Zeichnung Verzinkungssofen 7,0x1,3x7,0 M ohne	1
29.04.16	Korrektur der Unterlage UVP	2

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)

Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VAWs	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

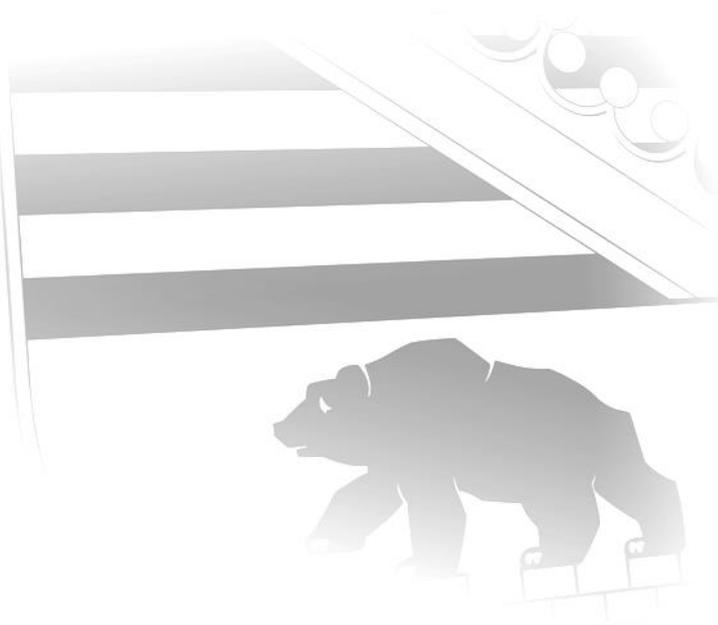
WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)



Anlage 3 - Verteiler

Original

- 1 Graepel Seehausen GmbH & Co. KG
Waldemar-Estel-Str. 7
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

In elektronischer Form

- 2 Graepel Seehausen GmbH & Co. KG
Waldemar-Estel-Str. 7
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
- 3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
- 4-7 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referatsbereiche 402b, 402c, 402e
Referat 407
- 8 Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
- 9 Landkreis Stendal
Umweltamt
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Hansestadt Stendal
- 10 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord
Priesterstraße 14
39576 Hansestadt Stendal
- 11 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
- 12 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstraße 13
29410 Hansestadt Salzwedel